

**Verordnung des Marktes Altusried
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**



Der Markt Altusried erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf-
und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Plakatierungsverordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Altusried in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altusried, den 20. September 2011

MARKT ALTUSRIED

Heribert Kammel
1. Bürgermeister

Anlage

zur Plakatierungsverordnung des Marktes Altusried vom 20. September 2011

Festgelegte Aufstellungsbereiche für die Plakatwerbung:

Hauptort Altusried

Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Kemptener Straße(St2009), bis zum Abzweig Oststraße, und an den Lichtmasten entlang der Leutkircher Straße(St2009) ab dem Abzweig Kaldener Straße bis zum Kreisverkehr-West.

Ortsteil Krugzell

Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Hirschdorfer Straße und der Ortsstraße (St2009).

Ortsteil Kimratshofen

Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Landstraße (St1308).

Ortsteil Muthmannshofen

Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Ritterstraße (OA16).

Ortsteil Frauenzell

Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Dorfstraße und der Isnyer Straße (OA16).

Ausführungsbestimmungen zu § 1 (geändert am 19.03.2018)
der Plakatierungsverordnung des Marktes Altusried vom 20. September 2011

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis bei dem Markt Altusried einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in § 1 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Bei ö.ä. Plakaten muss der Genehmigungsaufkleber, der mit Plakatierungszeitraum, versehen ist, eindeutig erkennbar sein. Je Doppelständer muss ein Genehmigungsaufkleber angebracht werden.
4. Die Werbeträger dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt/angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen/abzunehmen.
5. In jedem Ortsteil dürfen nicht mehr als 3 bewegliche Plakatständer aufgestellt werden. Die Größe der Plakate darf DIN A 0 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
6. Der Markt Altusried behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
7. Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Plakatierungserlaubnis für im Gemeindegebiet stattfindende Veranstaltungen pro Plakat 5,00 Euro
 - b) Plakatierungserlaubnis für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes pro Plakat 10,00 Euro
 - c) Für die Plakatwerbung durch ortsansässige Vereine werden keine Gebühren erhoben
8. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 4 aufgestellt werden, werden durch den Gemeindebauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
9. An allen Aufstellungsorten für Plakatwerbung ist ein Hinweis auf die Nr. 1 und 8 dieser Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung anzubringen.
10. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen findet die Nr. 7, bei Wahlen die Nr. 2 und 7, der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
11. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen des Marktes Altusried ihre Gültigkeit.